## Satzung der Nietzsche - Gesellschaft e.V.

#### Präambel

Die Nietzsche-Gesellschaft sieht ihre Aufgabe darin:

- Leben und Werk des bedeutenden deutschen Philosophen kritisch zu würdigen und einer von Sachkenntnis getragenen Betrachtung Wege zu bereiten,
- ein Diskussionsforum zu schaffen, in dem Gespräche von Fachwissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen, Künstlern, Schriftstellern, außerakademisch Philosophierenden sowie interessierten Bürgern möglich werden. Besondere Bedeutung sollte dem spezifischen philosophischen Ansatz Nietzsches beigemessen werden, der der Philosophie einen Platz im Spannungsfeld von Wissenschaft, Kunst und Kultur einräumt,
- die Herausgabe von noch unveröffentlichten Manuskripten und anderen für die Nietzsche-Forschung relevanten Texten zu unterstützen,
- Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Konferenzen sowie Lesungen zu organisieren und zu unterstützen, um das Leben und Werk des Philosophen in der Öffentlichkeit präsent zu machen.
- die Ergebnisse ihrer Tätigkeit gegebenenfalls in einer Schriftenreihe zu publizieren,
- den Kontakt zu internationalen Nietzsche-Gremien zu pflegen,
- die Erhaltung der materiellen Substanz der Wirkungsstätten Nietzsches im Raum Halle/Leipzig Sachsen-Anhalt Thüringen sowie des handschriftlichen Nachlasses zu befördern,
- an Museumskonzeptionen mitzuwirken,
- Gesprächspartner für Interessenten aus aller Welt zu sein und bei Bedarf Führungen, Exkursionen o.ä. zu organisieren.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Nietzsche-Gesellschaft e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der philosophischen, wissenschaftlichen sowie kulturell-künstlerischen Diskussion über Leben, Werk und Wirken Friedrich Nietzsches. Des weiteren setzt sich der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erhaltung der Wirkungsstätten und des Nachlasses von Friedrich Nietzsche ein. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit am Sitz der Gesellschaft in Sachsen-Anhalt.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine in § 2 formulierten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und politischer Neutralität unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Forschung und Lehre.

#### Geschäftsbereich/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die gültige Satzung des Vereins vollständig anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Bestätigung durch den Vorstand sowie nach der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Leistungen und Verdienste um den Verein verliehen. Sie wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt den Jahresmitgliedsbeitrag fest.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- 1. schriftliche Mitteilung des Austritts an den Vorstand. Sie wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 2. Zahlungsverzug des Jahresmitgliedsbeitrages von mehr als zwei Jahren,
- 3. Tod des Mitgliedes,
- 4. Ausschluss wegen ehrenrührigen Verhaltens nach Absatz 7,
- 5. Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Ziele des Vereins gefährdet oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitlied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Das Mitglied hat des Weiteren die Möglichkeit, sich schriftlich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die über die Berufung des Mitgliedes entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (8) Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

# § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
- 2. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- 3. die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,

- 5. Satzungsänderungen,
- 6. die Beschussfassung über von Mitgliedern eingereichte Anträge,
- 7. Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zugewiesen wurden,
- 8. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt in der Regel einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel des ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (6) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ehrenmitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder bei Stimmrechtsausschluss nach § 34 BGB ist die Stimme des Stellvertreters ausschlaggebend.
- (8) Bei Personenwahlen ist im Fall der Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es gilt Absatz 7 Satz 4.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Besteht aus:
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
  - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Personen zur Ausübung des Amtes des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorstand ist des weiteren insbesondere zuständig für:
- 1. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- 3. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates;
- 4. Ausschluss eines Mitgliedes;
- 5. Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist.
- 6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Einberufung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein. Mit Beendigung der

Mitgliedschaft endet auch die Arbeit im Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Satzung gemäß Neuwahl im Amt.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## § 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende allein oder durch dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

### § 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin des Vereins zu berufen und mit diesem/dieser einen Anstellungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist bei Berufung durch den Vorstand für die laufenden Geschäfte des Vereins ohne grundsätzliche Bedeutung zuständig. Das Nähere regelt ein Befugniskatalog.

#### § 11 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf vom Vorstand aufgrund ihrer besonderer Leistungen in Forschung und Lehre berufenen Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist es, den Vorstand bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele in besonderer Weise zu unterstützen und Anregungen sowie Empfehlungen für die Arbeit des Vereins zu geben.

# § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Röcken, die es zur Pflege des Grabes Friedrich Nietzsches sowie zur Instandhaltung seines Geburtshauses zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen in Naumburg (Saale) am 14. Oktober 2000

Kontakt: Nietzsche-Gesellschaft e.V.

Geschäftsstelle: Nietzsche-Haus, Weingarten 18, 06618 Naumburg (Saale)

Postadresse: Postfach 1145, 06601 Naumburg (Saale) Tel. (03445) 26 11 33 / Fax.: (03445) 26 11 58

E-mail: <u>info@nietzsche-gesellschaft.de</u> Homepage: www.nietzsche-gesellschaft.de Bankverbindung: HypoVereinsbank Halle Konto Nr.: 51 00 13 13 09, BLZ: 800 200 86